

Hausordnung/ Besucherordnung der Messe – und Veranstaltungshalle Löbau

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind für alle Gäste und Besucher von Veranstaltungen in der Messe- und Veranstaltungshalle Löbau sowie des Kulturzentrums Johanniskirche Löbau (nachfolgend Veranstaltungsstätte genannt) verbindlich.

Sie bilden neben den gesetzlichen Vorschriften einen Verhaltensrahmen zum Schutz der Gesundheit aller Gäste sowie der Erhaltung von Ordnung und Sicherheit. Anordnungen des Personals der Veranstaltungsstätten sowie deren Dienstleistern (z.B. Security, Veranstalter) zum organisatorischen Sicherheitsmanagement sind zu befolgen (Ausübung Hausrecht nach BGB).

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Klima

In den Veranstaltungsstätten werden Lüftungsanlagen eingesetzt. Dabei kann es zu Zugerscheinungen kommen, auf welche sich der Besucher einrichten sollte.

2.2. Einlasskontrolle

Jeder Gast der Veranstaltungsstätten muss sich auf Verlangen mit Einladung oder Eintrittskarte ausweisen. Ohne Ausweisung kann der Zutritt verwehrt werden oder die Aufforderung zum Verlassen des Hauses ausgesprochen werden.

2.3. Alkohol

Offensichtlich angetrunkenen Besuchern kann der Zutritt zu den Veranstaltungsstätten aus Sicherheitsgründen verwehrt werden, es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz für bereits erworbene Tickets. Der Genuss von mitgebrachten alkoholischen Getränken in den Veranstaltungsstätten ist untersagt.

Der Betreiber behält sich vor, Personen, die sich nicht an das Alkoholverbot halten aus der Halle und den angrenzenden Grundstücken zu verweisen.

2.4. Kinder

Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtspersonen besonders zu beaufsichtigen und niemals alleinzulassen.

2.5. Waffen

Das Mitführen von Waffen oder waffengleichen Gegenständen ist im gesamten Areal des Messe – und Veranstaltungsparks (einschließlich Zuckerplateau und Gelände der Landesgartenschau) sowie der Johanniskirche streng untersagt.

2.6. Tiere

Das Mitführen von Tieren in den Veranstaltungsstätten sowie dem gesamten Zuckerplateau ist untersagt.

2.7. Getränke/Speisen

Getränke dürfen grundsätzlich nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

Ausgenommen sind max. kleine Getränkemengen (0,25l) zum dringenden Verzehr von Medikamenten oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, welche einen gewissen Grundbedarf an Getränken oder Speisen voraussetzen (z.B. Diabetes o.Ä.).

2.8. Rauchverbot/offenes Feuer

In den Veranstaltungsstätten besteht striktes Rauchverbot und ein Verbot der Verwendung offener Zündquellen.

2.9. Unfallverhütung

Jeder Gast hat sich umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, um Personen – und Sachschäden zu vermeiden.

2.10. Fundsachen

Fundsachen müssen beim Einlass – oder Garderobenpersonal abgegeben werden.

2.11. Abfälle

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

2.12. Garderobennutzung

Aufgrund des Brandschutzes sind Jacken u.Ä. an der Garderobe abzugeben. In den abgegebenen Garderobenteilen dürfen sich keine Wertsachen befinden. Es wird dafür keine Haftung übernommen.

2.13. Schutz von Augen und Ohren

Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen kann es zu erhöhter Belästigung durch Schall und Lichteffekten kommen. Es wird darauf verwiesen, dass der Besuch der Veranstaltung grundsätzlich freiwillig erfolgt. Besuchern wird empfohlen, z.B. Gehörschutz zu tragen und nicht direkt in die Lichteffektgeräte zu schauen. Eine Haftung bei eingetretenen Schäden wird daher ausgeschlossen.

2.14. Notausgänge/ Verhalten bei Gefahr

Die Notausgänge sind in den Räumlichkeiten aller Gebäude grün leuchtend markiert.

Ein Flucht – und Rettungsplan befindet sich ebenfalls deutlich erkennbar in jeder Veranstaltungsstätte.

Bei Gefahrensituationen (Feuer, Massenpanik o.Ä.) sind dringend den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

2.15. Backstage

Das Betreten des Backstage – Bereichs ist den Besuchern und Gästen nicht gestattet.

Ausgenommen, der Veranstalter handelt „Meet and Greet“ Tickets, in diesem Fall ist ein Betreten nur nach Aufforderung und in Begleitung des Veranstalters bzw. dessen Personals erlaubt.

2.16. Emporen

Der Zugang zu den oberen Emporen im Kulturzentrum Johanniskirche ist nur eingewiesenem Personal gestattet.

Die Absperrungen auf der 1. Empore sind zwingend zu beachten und dürfen nicht betreten werden.